

Das Sekretariat der Rekurskommission wird durch die Volkswirtschaftsdirektion bestellt.

Inkrafttreten

§ 12. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 16. Oktober 1952.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Meier. Dr. Isler.

Abänderung der Verordnung

betreffend

die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.

(Vom 23. Oktober 1952.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschließt:

I. In Abänderung der §§ 8 und 4 der Verordnung betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 5. Oktober 1878 und des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3753 vom 21. November 1946 wird mit Wirkung ab 1. Januar 1953

- a) der Abonnementspreis für das Amtsblatt für ein Jahr auf Fr. 14.—,
für ein halbes Jahr auf Fr. 8.— und
- b) die Insertionsgebühr für die gedruckte Zeile auf 55 Rappen

erhöht.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 23. Oktober 1952.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Meier. Dr. Isler.